

# Gülle & Co.: News zur Ausbringung von Flüssigdünger

Das Beantragungsjahr 2021 erstreckt sich für Neueinsteiger vom 1. Jänner bis 15. Mai, für Maßnahmenverlängerer vom 16. Mai 2020 bis zum 15. Mai 2021. Die Förderungsvoraussetzungen, die förderfähige Obergrenze und die Aufzeichnungsverpflichtung sind auf diesen Zeitraum auszurichten.

Franz Xaver Hölzl  
BWSB, LK Oberösterreich

Gerade für die derzeit in Diskussion stehende Reduktionsverpflichtung aufgrund der EU-NEC-Richtlinie beim Ammoniak, national umgesetzt im Emissionsgesetz-Luft (EG-L), wird die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern als eine zentrale Maßnahme gesehen. Daher sind wesentliche Rahmenbedingungen wie die Aufhebung des Einstiegsstopps, die Erhöhung der Kubikmeter-Begrenzung pro Hektar und Streichung der betrieblichen Mindestausbringungsmenge verbessert worden.

Mit diesen Anpassungen konnte erfreulicher-, aber auch unbedingt notwendigerweise ein über 60-prozentiger Anstieg gemäß Voranmeldungen im Herbstantrag 2020 erreicht werden. Beteiligt sind bisher 3.475 Betriebe, so meldeten sich 5.553 Betriebe für die bodennahe Ausbringung ab dem Jahr 2021 an.

Neben den Maßnahmenadaptierungen als Grundvoraussetzung haben die bedeutende Verbesserung der Investitionsförderung und die AWS-Covid-19-Investitionsprämie ein besonders günstiges Angebot für die bäuerliche Praxis

dargestellt und diese Teilnahmeerhöhung bewirkt. Wenn die Feinstaubziele für Ammoniak erreicht werden sollen, muss eine ähnliche Steigerungsrate der Maßnahmenbeteiligung auch in den nächsten Jahren erfolgen.

## Engpass bei der Technik-Verfügbarkeit

Leider haben die günstigen Rahmenbedingungen, die intensive Sensibilisierung in Österreich und nicht zuletzt die Vorgaben der deutschen Düngerverordnung dazu geführt, dass derzeit entsprechende Wartezeiten bei den Landtechnikproduzenten und -händlern für den Bezug der Gülleverteilterchnik (Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektor)



Als Unterstützung erhält man für den Einsatz von einem Schleppschlauch-Verfahren einen Zuschuss von 1 Euro pro Kubikmeter. Foto: AdobeStock/Kensbock



Betriebe mit Teilnahme an der bodennahen Ausbringung									
Zeitpunkt	Österreich	Bgld	Ktn	NO	OO	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg
<b>MFA 2019</b>	3.475	66	102	1.209	1.444	51	467	63	73
<b>HA 2020</b>	5.553	104	139	1.962	2.149	130	652	195	222
<b>Neuanmeldungen</b>	2.078	38	37	753	705	79	185	132	149

Quelle: BMLRT, Stand 22. Dezember 2020

gegeben sind. Ist die Gülleverteilterchnik beispielsweise erst Mitte des Jahres 2021 verfügbar, sollte keinesfalls aus der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung“ ausgestiegen werden. Damit erstreckt sich zwar bereits der erste Förderzeitraum vom 1. Jänner bis 15. Mai 2021. Sollte jedoch in diesem Zeitraum keine Gülle mangels verfügbarer Technik ausgebracht werden können, sind im MFA 2021 „null“ (0) Kubikmeter bei dieser Maßnahme einzutragen. Es erfolgt in diesem Fall keine

Prämiengewährung, die Maßnahme bleibt jedoch bestehen und es kann die bodennahe ausgebrachte Gülle ab 16. Mai 2021 bis 15. Mai 2022 zur Gänze beantragt und abgegolten werden.

## Prämie für bodennahe Ausbringung

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste. Als Abgeltung wird für bodennahe, verlustarm ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle folgender Betrag bezahlt:

- Bei Schleppschlauch- und Schleppschuh-Verfahren  
1 Euro/m<sup>3</sup>
- Bei Gülleinjektionsverfahren  
1,20 Euro/m<sup>3</sup>

Dabei werden heuer erstmals maximal 50 m<sup>3</sup> pro Hektar düngungswürdiger Acker- und Grünland-Fläche angerechnet. Die düngungswürdige Fläche



Die bodennahe Ausbringung mittels Schleppschuh-technik erlaubt es, in Grünland- und Ackerfutterbeständen Gülle möglichst verlust- und verschmutzungsarm auszubringen.

Foto: Holzl

wird gemäß den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) ermittelt. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngerverbot sind keine düngungswürdigen Flächen.

**Förderungsvoraussetzungen:** 50-%-Bestimmung ab 2021 nicht mehr gültig – die Bestimmung, dass mindestens 50 Prozent des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes bodennah ausgebracht werden müssen, ist ab heuer nicht mehr gültig. Das heißt, dass auch Betriebe mit geringeren Ausbringungsmengen, insbesondere im überbetrieblichen Einsatz (Kooperationen, Maschinenringe, Lohnunternehmer ...), an dieser Maßnahme teilnehmen können.

Die Einarbeitungs- sowie die Aufzeichnungsverpflichtung bleibt unverändert.

Sowohl im „LK-Düngerrechner“ unter [www.ooe.lko.at](http://www.ooe.lko.at) als auch im „ÖDüPlan“ [www.ödüplan.at](http://www.ödüplan.at) ist die Dokumentation für diese Maßnahme möglich.

Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK Oberösterreich, unter Tel. 050/6902-1426.

[www.bwsb.at](http://www.bwsb.at)

# Fördervorgaben für Alpfung 2021

Für eine Förderbeziehung sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

Franz Eberharter  
LK Tirol

Der Alpwirtschaft kommt vor allem in den Grünlandgebieten eine besondere Bedeutung zu. In folgenden Förderprogrammen spielen die gealpten Tiere eine entscheidende Rolle:

- Ausgleichszulage für Berg- und sonstige benachteiligte Gebiete (AZ)
- Direktzahlungen (DIZA) und gekoppelte Stützung für gealpte Tiere
- Alpfungs- und Behirtungsprämie im Rahmen des ÖPUL

Während Ausgleichszulage und Direktzahlung einschließlich der gekoppelten Stützung dem Tieraufreiber zugutekommen, erhält der Almbewirtschafter die Alpfungs- und Behirtungsprämie. Jedenfalls müssen die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen mind. 60 Tage (exkl. Tag des Abtriebes) beweidet werden. Eine Unterbrechung der Alpzeit ist bis insgesamt max. zehn Kalendertage zulässig. Damit die Alpfung bei der Berechnung prämienfähig berücksichtigt werden kann, gilt es Folgendes zu erfüllen:

- Jeder Auftreiber muss bis längstens Mo, 17. Mai seinen Mehrfachantrag online bei der AMA einreichen.
- Alle Rinder müssen mittels „Alm-/Weidemeldung Rinder“ bis längstens 14 Kalendertage nach dem erfolgten Almauftrieb elektronisch über das RinderNET an die AMA gemeldet werden.
- Der Almbewirtschafter muss neben dem Mehrfachantrag für die Alm auch die Alm-Auftriebsliste fristgerecht (innerhalb von 14 Kalendertagen; allerspätestens bis Do, 15. Juli) bei der AMA einreichen.

Für die Gewährung der Prämien muss der Erstauf-



Nach dem Auftrieb müssen die Rinder nach spätestens 14 Tagen über das RinderNET an die AMA gemeldet werden.

Foto: Kronreif

trieb von Rindern bis spätestens Do, 15. Juli erfolgen und auch mittels „Alm-/Weidemeldung Rinder“ online über RinderNET bei der AMA gemeldet sein. Dabei ist vom Almbewirtschafter zu beachten, dass unbedingt mit der Betriebsnummer und den Zugangsdaten der Alm/Weide in das AMA-System eingestiegen wird.

## Vorschlagsliste selbst erstellen

Die neue Online-Meldeschiene schafft erstmals für den Tieraufreiber die Möglichkeit, seine zur Alpfung vorgesehenen Tiere im RinderNET selbst dem Alm-/Weidebewirtschafter vorzuschlagen. Dadurch können Übertragungsfehler ausgeschlossen werden. Ein Ausdruck der so zur Alpfung angemeldeten Tiere soll beim Almauftrieb dem Almbewirtschafter zur Gegenkontrolle ausgehändigt werden. Diese Auftreiber-Vorschlagsliste hat jedoch keine prämierelevante Wirkung.

Für die Übermittlung/Absendung der Alm-/Weidemeldung Rinder an die AMA ist, so wie bisher, ausschließlich der Almbewirtschafter zuständig. Artikel mit genauen Infos hierzu waren im März und April im „BauernJournal“.

Der Auftrieb von Schafen, Ziegen und Pferden wird mit der Alm-Auftriebsliste (Beilage zum Mehrfachantrag) gemeldet. Die Tiere müssen auf der Alm-Auftriebsliste jener Alm aufscheinen, auf der sie die meiste Zeit verbringen. Der Altersstichtag für die Kategoriezuteilung aller Tiere ist generell der 1. Juli 2021.

Grundsätzlich müssen alle gealpten Tiere Tag und Nacht auf den Almflächen weiden, zum Schutz der Tiere können diese jedoch die Hälfte eines Tages (z. B. zwischen den Melkzeiten) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. Als „gemolken“ gelten nur jene Tiere, die mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden und als gemolkene Tiere in der Erfassungsmaske im RinderNET gekennzeichnet werden.

Im nächsten „BauernJournal“ folgt Teil 2 zu den Fördervorgaben für die Alpfung 2021.

## Neuerungen 2021

- Neu ab 2021 ist, dass
- die Meldefristen für Auf-, Weiter- und Abtrieb generell um einen Tag auf 14 Kalendertage verkürzt wurden,
  - die Alm-/Weidemeldung Rinder ausschließlich online über RinderNET erfolgen und
  - der tatsächliche Abtrieb von Rindern jedenfalls zusätzlich über RinderNET gemeldet werden muss.